OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701181/9/ER/NiF

Datum:
Linz, 5. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der G S, S, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Juli 2021, GZ: BHLL/921100037455/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016, lauten.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Juli 2021, GZ: BHLL/921100037455/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) wegen Übertretung des § 82 Abs 1 SPG.

Im Spruch führte die belangte Behörde aus, dass sich die Bf am 16. April 2021, 12:50 Uhr bis 13:09 Uhr, in 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, Einkaufszentrum, bei der do. McDonalds Filiale in der Plus City im 1. Stock und im Bereich des Markusplatzes, trotz vorheriger Abmahnung durch Beamte der PI Hörsching während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnahmen, aggressiv verhalten und dadurch die Amtshandlung behindert habe. Während der Amtshandlung mit den einschreitenden Beamten habe die Bf diese lautstark angeschrien, wild um sich gestikuliert und die Beamten ua. mit folgenden Worten beschimpft: „Mich interessiert diese Scheiße nicht!“, usw., sodass es nicht möglich gewesen sei, den Sachverhalt der Amtshandlung aufzuklären. Da die Bf nach mehrmaliger Abmahnung das oa. Verhalten nicht eingestellt habe, habe Anzeige erstattet werden müssen. Durch das Verhalten der Bf sei die Amtshandlung unnötig in die Länge gezogen und behindert worden.

In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus, dass der angeführte Tatvorwurf von Beamten der PI Hörsching festgestellt und der belangten Behörde mit Anzeige vom 26. April 2021 zur Kenntnis gebracht worden sei. Mit Strafverfügung vom 7. Mai 2021 sei der Bf der angeführte Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden. Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 habe die Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben. Darin habe die Bf Folgendes ausgeführt:

„Ich erhebe gegen die dortbehördliche Strafverfügung vom 27.4.2021
Geschäftszeichen: BHLL/921100037455/21, innerhalb offener Frist

Einspruch

Ich habe das Verwaltungsdelikt welches mir zur Last gelegt wird nicht begangen.

1. die Strafverfügung ist unschlüssig und unsubstantiert, ein rechtserheblicher Sachverhalt lässt sich daraus nicht entnehmen. Die Wiedergabe der verba legalia ist nicht ausreichend. Die Rechtssprechung des VwGH misst der Begründungspflicht einer Behörde höchste Bedeutung zu. Fehlt diese, ist die Strafverfügung mit Mangelhaftigkeit behaftet.

2. Es ist an der Behörde gelegen, unter Wahrung des rechtlichen Parteiengehörs ein mängelfreies Verfahren im Sinne des Grundrechtsschutzes durchzuführen, einen rechtserheblichen Sachverhalt nach Aufnahme aller Beweise unter Wahrung des Prinzipes der Amtswegigkeit festzustellen und rechtskonform zu beurteilen. (Atrt. 6 E-MRK)

3. Ich habe den durch die Verordnung festgelegten Mindestabstend zu Personen, mit denen ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, eingehalten. Sofern dies zeitweise nicht

der Fall gewesen sein sollte, war dies faktisch unzumutbar unmöglich, sodass ich nicht einmal schuldhaft hätte handlen können. Wie in dem Fall als die einschreitenden und mich einkreisenden Exekutivorgene bei der Aufnahme meiner Personalien den Mindestabstand nicht eingehalten haben, was evident ist, weil sie sonst meine Daten nicht hätte aufnehmen können. Ich wurde daher behördlich veranlasst, den Mindestabstand nicht einzuhalten. Es wird somit eine verantwortliche Prüfung der eingeschrittenen Exekutivorgane angeregt. Es obliegt der Beweispflicht der Behörde, den Nachweis dafür zu erbringen, welcher konkreten Person gegenüber ich den Mindestabstand nicht eingehalten haben sollte, mit der ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe. Diese Person ist von der Behörde als Zeuge zu vernehmen, was ich hiermit beantrage.

4. Ich habe die durch die Verordnung auferlegte Tragepflicht einer FFP2 Maske strickt eingehalten. Da jedoch die gesetzlich verordnete Tragedauer einer FFP2 Maske maximal 3 Stunden pro Tag beträgt, habe ich an diesem Tag dies bereits überschritten, deshalb war ich zu einer weiteren Maskentragung gesetzlich zumutbar keinesfalls mehr verpflichtet, weil ich jede Selbstschädigung zur Schadensminimierung aus Gründen der Amtshaftung gegen die Repuplik Österreich zu vermeiden habe. Die Behörde ist beweispflichtig dafür dass ich eine abfällige FFP2 Maskenpflicht in jedem Fall verletzt habe, was tatsächlich nicht der Fall war und ich aus Solitarität eine Stoffmaske trug. Sollte dies kurzfristig nicht der Fall gewesen sein, so war das dadurch bedingt, dass ich Frischluft aus gesundheitlichen Gründen bzw kurzfristig Wasser und Nahrung benötigt habe.

Das eingeschrittene Exekutivorgan wird unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht darüber zu vernehmen sein, ob es konkrete Wahrnehmungen bzw. Erinnerungen zu dem gegenständlichen Vorfall, gegebenfals unter seiner konkreten Schilderung, der genauen Angaben des Ortes, der Zeit und näheren Umstände, noch hat, allenfalls welche in concreto.

5. Die verhängte Strafe ist weder tat- noch schuldangemessen.

6. Auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Ich stelle daher die

Anträge,

1. mir eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen,

2. das gegen mich einegeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.“

Aufgrund des Antrages der Bf um Aktenübermittlung sei der Bf mit Schreiben vom 26. Mai 2021 mittels RSa-Zustellung, persönlich übernommen am 28. Mai 2021, die Anzeige vom 26. April 2021 übermittelt worden. Gleichzeitig sei die Bf in diesem Schreiben aufgefordert worden, bis zum 16. Juni 2021 eine Stellungnahme zu dieser Anzeige abzugeben. Mit Schreiben vom 14. Juni 2021 habe die Bf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich erhebe gegen die dort behördliche Strafverfügung vom 27.4.2021
Geschäftszeichen; BHLL/921100037455/21, innerhalb offener Frist.

Einspruch

Ich habe das Verwaltungsdelikt welches mir zur Last gelegt habe ich nicht begangen und dies behaupte ich mit bestem Gewissen.

Ich war mit meiner Tochter und meinen beiden Enkelkindern beim Mc Donald und habe mir etwas zu Essen gekauft. Erst durften wir gar nicht ins Lokal, weil nur 5 Personen Zutritt hatten. So durften wir nach längerem Warten unser Essen bestellen und abholen. Nirgends vor oder im Restaurant war ein Schild zu sehen, was das Essen der gekauften Speisen untersagt.

Da ich ‚nicht' vor hatte in der PlußCity zu bleiben, sondern geplant hatte mit meiner jüngeren Enkeltochter nach Hause zu spazieren, stellte ich mich nur kurz an den vorletzten Tisch um mein Essen auszupacken und zu essen. Da verwies mich die Mc Donalds Aufsichtsperson/Leitung und schickte mich weg. Ich fragte noch wo ich den das gekaufte Essen verzehren dürfte, da sagte sie nicht hier, wegen der Verordnungen müsse ich das Lokal verlassen. Ich sagte ihr, dass ich gleich weg bin und sie drohte mir die Polizei zu rufen.

In dem Raum befanden sich nicht mehr als 5 Personen und 3 davon waren meine Familie. Wo die 15 Personen die sich beschwert haben sollen herkommen ist mir unklar, weil ich konnte sie weder sehen noch hat der Beamte außer mit mir mit niemanden gesprochen. Außerdem durften sich gar nicht so viele Personen im Lokal befinden.

Bald stand ein Beamter vor mir und forderte mich auf das Lokal unverzüglich zu verlassen. Er verlangte meinen Ausweis. Ich keinen Ausweis dabei, weil ich nur spazieren gehen wollte, deshalb konnte ich ihn dem Beamten auch nicht zeigen. Was er mir nicht glaubte und mit einer Anzeige drohte.

Ich fühlte mich nicht wohl und musste dringend was essen. Und da ich das Essen, einen Burger, Salat und eine Cola in meiner Hand hielt und ununterbrochen aß, konnte ich unmöglich laut und wild herumschreien und herumfuchteln. Und habe dieses auch nicht getan.
Als es mir nach einigen Bissen und Schlucken besser ging, nahm ich meine Mahlzeit und ging zum Ausgang. Den versperrte mir der Beamte, indem er in der Tür stand und mich nicht durchgehen ließ, ich bat ihn mir den Ausgang frei zu machen, damit ich wie gewünscht die PlußCity verlassen kann. Da fordert er mich auf ihm zu folgen und eine Maske aufzusetzen, was sich in Anbetracht der Tatsache, dass ich das Essen in beiden Händen hielt, als schwierig erwies und welches der Beamte als Verweigerung ansah und mich weitere Male auffordert die Maske anzuziehen oder noch eine Anzeige erhalte.
Wohlgemerkt ich trug eine Stoffmaske, weil ich unter der FFP2 Maske nicht genügend Luft bekomme und auch an Kopfschmerzen und Schwindel leide. Dazu habe ich auch eine Befreiung die ich dem Beamten auch am Telefon gezeigte. Dies akzeptierte er nicht.

In der großen Halle kam noch eine Beamtin dazu. Ich bat den Beamten vor zu gehen da ich wie ich ihm auch sagte mich nicht auskenne (weil ich seit Jahrzehnten nicht in dem Einkaufspark war). Die Beamten führten mich hinaus zu einigen Tischen mit Stühlen.
Beim Hinausgehen sah ich meine Tochter mit den Kindern auf der Straße sitzen und essen. Ein Menschen unwürdiger Anblick.

Draußen angekommen, setzte ich mich an den Tisch und aß weiter.
Der Beamte war ungehalten weil ich ihm den Ausweis nicht zeigen konnte, nahm mir mein Getränk weg und stellte es an den nächsten Tisch und erlaubte mir nicht zu trinken.
Danach sagte ich meine Personalien und die Beamtin schrieb sie auf.

Als ich mit dem Essen fertig war fordert mich der Beamte auf mit ihm zur Information zu gehen um Informationen einzuholen unter welchen Voraussetzungen ich das Einkaufszentrum betreten darf. Die Dame an der Info sagte mir, dass ich FFP2 Maske

tragen müsse oder einen Test zu machen hätte, welches mir unangemessen erschien, da ich ja ohnehin wieder gehen wollte, um mit meiner Enkelin den Heimweg anzutreten. Da ich einen Test ablehnte führten mich die Beamten zum Ausgang.

Ich habe zu keiner Zeit den Beamten oder die Beamtin beschimpft noch wild artikuliert. Zu den Beschimpfungen mit den vorgeworfenen Wörtern, kann ich nur sagen, dass ich als Mutter und Großmutter diese Art von Wörtern niemals benütze und diese absolut nicht zu meinem Wortschatz gehören.

Zusammenfassung der Tatsachen:

Ich habe eine Stoffmaske getragen, weil ich unter der FFP2 Maske nicht genügend Luft bekomme und auch an Kopfschmerzen und Schwindel leide. Da jedoch die gesetzlich verordnete Tragedauer einer FFP2 Maske maximal 3 Stunden pro Tag beträgt, habe ich an diesem Tag dies bereits überschritten, deshalb war ich zu einer weiteren Maskentragung gesetzlich zumutbar keinesfalls mehr verpflichtet, weil ich jede Selbstschädigung zur Schadensminimierung aus Gründen der Amtshaftung gegen die Republik Österreich zu vermeiden.

Ich habe den Mindestabstand zu Personen, mit denen ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, eingehalten. Sofern dies zeitweise nicht der Fall gewesen sein sollte, war dies faktisch unzumutbar unmöglich, sodass ich nicht einmal schuldhaft hätte handeln können.

Der Beamte jedoch hielt diesen verordneten Mindestabstand nicht ein und er wurde laut um mir Angst zu machen. Ich finde es durchaus respektlos und menschenunwürdig so angesprochen zu werden. Aus diesem Grunde antwortete ich nicht und lies ich mich mit dem Beamten auf keine Diskussion ein.

Ja ich habe gesagt, dass es nicht mit unserer Verfassung und den Menschenrechten verträglich ist und ich es auch gar nicht verstehe, dass ich nicht mehr essen und trinken darf. Nun ich komme mit den ständigen Änderungen der Verordnungen nicht mehr mit und fühle mich sehr eingeschränkt, da wir auf Anordnung seit Wochen die Wohnung nicht verlassen durften.

Ich habe im Zuge der Corona Maßnahmen meinen Arbeitsplatz und folgedessen auch meine Wohnung verloren.

Alle meine Aussagen entsprechen der Wahrheit.

Die verhängte Strafe ist weder tat- noch schuldangemessen.

Ich stelle daher den Antrag,
das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.“

Daraufhin sei das Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Einspruchsangaben der Bf an den Meldungsleger der Anzeige zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden. Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 habe dieser folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der von mir angezeigte Tatbestandes des aggressiven Verhaltens gem. § 82 Abs 1 SPG wird umfassend bekräftigt und von der an der Amtshandlung beteiligten Beamtin (K P, RI) bezeugt.
Entgegen den Angaben von Frau S sich mit ihrer Familie im Restaurant befunden zu haben,

war diese dort alleine anwesend.
Meiner Aufforderung zum Tragen einer FFP 2 Maske ist sie nicht nachgekommen. Sie hat unverzüglich und lautstark für mehr als 15 Personen deutlich wahrnehmbar mit den Beamten zu schreien begonnen.
Dieses aggressive Verhalten wurde von der Angezeigten im Restaurant McDonalds begonnen und bis zum Ausgang der Plus City beibehalten. Beim Verlassen des Einkaufszentrums blieb Frau S mehrmals stehen und schrie, mit den Händen wild gestikulierend, vor den Beamten umher. Gegenständlicher Vorfall im Zentrum der Plus City (Markusplatz) war für eine große Anzahl an Personen deutlich wahrnehmbar. Augenzeugen brachten ihren Unmut durch Kopfschütteln zum Ausdruck!“

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 sei der Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht worden. Gleichzeitig sei die Bf darin aufgefordert worden sich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu rechtfertigen.
Mit Schreiben vom 6. Juli 2021 habe die Bf folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich erhebe gegen das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18.6.2021 Geschäftszeichen: BHLL/921100037455/21/4, innerhalb offener Frist Einspruch.
Ich habe das Verwaltungsdelikt welches mir zur Last gelegt wird, nicht begangen und dies entspricht nicht der Tatsachen und der Wahrheit. Und belege dies 1. mit der Zeugenaussage meiner Tochter J S geb. x. 2. habe ich bereits bekannt gegeben, dass ich ohne Arbeit bin und deshalb nur Arbeitslosenunterstützung von derzeit täglich € 44,92 erhalte und monatlich mit ca. € 1300,- ausbezahlt wird. Der Beleg liegt bei. 3. habe ich eine Tochter für die ich Familienbeihilfe beziehe und versorge, da diese noch in Ausbildung ist. Der Beleg liegt bei.“

Anbei habe die Bf eine schriftliche Zeugenaussage ihrer Tochter vom 23. Juni 2021 vorgelegt, die in diesem Schreiben Folgendes angebe:

„Ich bestätige hiermit, dass ich mit meiner Mutter und meinen beiden Töchtern am 16.4.2021 12:50 in der Plus City im Mc Donalds war. Dort für mich und meine Kinder Essen gekauft habe. Meine Mutter hatte ihr essen bereits, da meine Mutter vor uns bestellen konnte, weil nur 5 Personen Eintritt gewährt wurde. Ich sah, wie meine Mutter mit ihrem Menü zu einem der letzten Tische sind und ihren Salat zu essen begann, während ich noch auf unser Essen in der Abholschleife wartete. Ich sah, dass meine Mutter eine Mc Donald Mitarbeiterin ansprach und wieder wegging. Kurz darauf sah ich einen Polizisten am Tisch meiner Mutter stehen und mit ihr sprechen. Meine Mutter hat die ganze Zeit weitergegessen Nach einigen Minuten stand der Polizist an der Ausgangstür und meine Mutter stand vor ihm. Später sah ich den Polizisten, eine Polizistin und meine Mutter über den Markusplatz zum Ausgang gehen. Ich kann bestätigen, dass meine Mutter stets ruhig und gelassen war und ihr Essen in beiden Händen trug. Ich verließ mit meinen Kindern das Lokal, meine Kleine (3 Jahre) war verängstigt und zitterte. Ich ging zu dem selben Ausgang und setzte mich auf den Boden um das gekaufte Menü mit meinen Kindern zu essen, da es uns im Lokal verboten wurde essen.
Als kurze Zeit später meine Mutter mit den Polizisten zurück in die Halle gingen, sprach sie einige Worte mit mir und folgte den Polizisten zu der Information. Ich sah meine Mutter ihre Maske tragen und stets ruhig und kontrolliert den Beamten zu hinterher gehen.

Ich bestätige hiermit, dass sich meine Mutter stets ruhig und gelassen verhielt. Und da ich mit der Karte im Mc Donals bezahlt habe beweist, dass ich zu der Zeit anwesend war."

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt die belangte Behörde aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von Beamten der PI Hörsching zur Anzeige gebracht worden sei und sei der Bf auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt worden. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das zentrale Tatbestandsmerkmal einer Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs 1 SPG im aggressiven Verhalten bestehe. Unter aggressivem Verhalten sei ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines Polizeiorgans zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tons des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Das Gesetz verlange aggressives Verhalten, einer „besonderen" Aggressivität bedürfe es aber nicht. Ein solches aggressives Verhalten liege jedenfalls auch dann vor, wenn das Verhalten noch nicht als Anwendung von Gewalt oder als gefährliche Drohung zu qualifizieren ist. Dabei sei eine aggressive Gestik tatbildlich, nicht aber in jedem Fall erforderlich. Nach der Judikatur des VwGH sei bereits das Schreien mit oder zu einem Aufsichtsorgan auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes ausreichend, wobei der Inhalt der im Schreien vorgebrachten Argumente prinzipiell gleichgültig sei. Beschimpft der Beschuldigte die in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes einschreitenden Polizeibeamten und verhält er sich diesen gegenüber aggressiv indem er mit den Händen heftig gestikuliert, sodass die Amtshandlung behindert wurde, und stellt er dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht ein, verwirkliche er das Tatbild des § 82 Abs 1 SPG.
Im Einspruch der Bf vom 14. Mai 2021 sowie in der Stellungnahme der Bf vom 14. Juni 2021 und 6. Juli 2021 habe die Bf nichts Glaubhaftes vorbringen können, was ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und sei der Bf die Glaubhaftmachung ihrer Unschuld nicht gelungen. Auch die Zeugenaussage der Tochter der Bf vom 23. Juni 2021 habe den oa. Tatvorwurf nicht entkräften können, da die Tochter der Bf, wie die Bf in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2021 angab, beim „Hinausgehen" mit den einschreitenden Beamten aus dem ggstl. Lokal mit den Kindern auf der Straße gesessen sei und somit nicht bei der gesamten Amtshandlung zugegen gewesen sei. Außerdem stehe die Tochter der Bf in einem Naheverhältnis zur Bf und es sei daher anzunehmen, dass diese die Ansicht der Bf teilt und sicher nicht gegen ihre eigene Mutter aussagen würde.
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Angaben der Anzeige vom 26. April 2021 stehe für die belangte Behörde fest, dass die Bf die Verwaltungsübertretung begangen habe. Die objektive Tatseite sei als erwiesen

anzusehen.
Zumal die Bf hinsichtlich des Verschuldens nichts vorbringen habe können, was ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde, sei der subjektive Tatbestand ebenfalls als erfüllt anzusehen.
Bei der Strafzumessung habe die belangte Behörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten der Bf berücksichtigt. Mildernd sei die bisherige Unbescholtenheit der Bf gewertet worden, Erschwernisgründe seien aus dem Akt nicht ersichtlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis ergriff die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Dabei führt sie aus, dass sie das Verwaltungsdelikt, welches ihr zur Last gelegt werde, nicht begangen habe und dies nicht der Tatsachen und der Wahrheiten entspreche. Die Bf belege dies mit der Zeugenaussage ihrer Tochter J S, geboren am x. Die Bf habe bereits bekannt gegeben, dass sie ohne Arbeit sei und deshalb nur Arbeitslosenunterstützung von derzeit täglich EUR 44,92 erhalte und monatlich ca. EUR 1.300,00 ausbezahlt werden würden. Der Beleg liege bei. Die Bf habe eine Tochter, für die sie Familienbeihilfe beziehe und die sie versorge, da diese noch in Ausbildung sei. Der Beleg liege bei.

I.3. Mit Schreiben vom 10. August 2021, eingelangt am 12. August 2021, legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2022.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf suchte am 16. April 2021 das Einkaufszentrum „Plus City“ in 4061 Wagram, Plus-Kauf-Straße 7, auf und erwarb im darin befindlichen Restaurant „McDonalds“ etwas zu Essen. Anschließend nahm die Bf in den Räumlichkeiten des Restaurants Platz, packte ihr Essen aus und begann zu essen. Eine Mitarbeiterin des Restaurants teilte der Bf daraufhin mit, dass das Verzehren gekaufter Speisen aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden COVID-19-Bestimmungen in den Räumlichkeiten des Lokales nicht erlaubt sei und bat die Bf, das Lokal zu verlassen. Zumal die Bf der Aufforderung der Mitarbeiterin nicht nachkam und ihre Speisen weiterhin im Restaurant verzehrte, wandte sich die Mitarbeiterin an einen in der Plus City Dienst versehenden Polizisten.
Der Polizist teilte der Bf mit, dass sie mit ihrem Verhalten eine Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz setzen würde, sie die Konsumation von Speisen und Getränken im Restaurant unterlassen und das Lokal verlassen solle. Überdies wies er die Bf darauf hin, dass sie der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nachkommen solle, zumal die Bf lediglich über eine Stoffmaske am Kinn verfügte.

Die Bf weigerte sich jedoch, der Aufforderung des Polizeibeamten nachzukommen. Sie begann wild zu gestikulieren und herumzuschreien und sich über die geltenden Maßnahmen und das Handeln der Polizeibeamten lautstark zu beschweren.
Der Polizist forderte die Bf in weiterer Folge auf, ihm zu den Stehtischen im Bereich des Markusplatzes der Plus City zu folgen. Die Bf kam dieser Aufforderung nach und folgte dem Polizeibeamten mitsamt der gekauften Speisen. Zumal auch die Kollegin des Polizisten, die noch mit einer anderen Amtshandlung in der Nähe des Lokals „Burgerista“ beschäftigt war, das Schreien der Bf wahrgenommen hatte, ging auch sie zu ihrem Kollegen und der Bf.
Die Bf konsumierte während der Amtshandlung ununterbrochen ihre Speisen und Getränke und beschwerte sich lautstark darüber, dass sie nicht essen dürfe. Sie teilte wiederholt lautstark mit, dass es ihr gutes Recht sei, dort zu essen. Die Bf wurde von den Polizeibeamten mehrmals aufgefordert, ihr Verhalten einzustellen. Die Polizeibeamten entschieden sich in weiterer Folge, mit der Bf das Einkaufszentrum zu verlassen und gingen mit der Bf durch den Ausgang der Plus City auf die Terrasse des Restaurants „Rox“. Die Bf konsumierte an einem dort befindlichen Tisch weiterhin ihre Speisen, beschwerte sich lautstark über die Amtshandlung und fuchtelte mit den Händen herum, während sie weiteraß. Schließlich wurde die Bf von den Polizeibeamten darüber informiert, dass eine Anzeige bezüglich der Missachtung der Maskenpflicht und wegen ihres Verhaltens während der Amtshandlung erstattet werde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen der Bf bzw der an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bzw der zuvor schriftlich abgegebenen Stellungnahmen.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts hat sich im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens insbesondere aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugin zweifelsfrei ergeben, dass die Bf am Vorfallstag im Umgang mit den einschreitenden Polizeibeamten nicht – wie in den Stellungnahmen der Bf zunächst behauptet wird – ruhig und gelassen war, sondern sie vielmehr sehr verärgert, offensiv und unkooperativ aufgetreten ist. Die Zeugin hat glaubhaft und detailgetreu geschildert, wie es konkret zu der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung gekommen ist, wie sich die Bf geäußert hat bzw wie die Bf dabei gestikuliert hat. Sie führte etwa aus, dass die Bf während des Essens herumfuchtelte, sodass Salatfetzen aus ihrem Burger durch die Luft geflogen sind. Ferner beschrieb die Zeugin, dass sich die Bf während der Amtshandlung ihre Stoffmaske aus dem Gesicht gerissen hat, um sie an den Gummizügen wieder zurückschnalzen zu lassen. Dass die Bf während der gesamten Amtshandlung geschrien hat, haben sowohl der einschreitende Polizist in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch die einvernommene Polizistin glaubwürdig angegeben. Es besteht aufgrund der übereinstimmenden, detailreichen und glaubwürdigen Ausführungen der amtshandelnden Polizisten kein Grund am festgestellten

Verhalten der Bf zu zweifeln. Demgegenüber erwiesen sich die Ausführungen der Bf als Schutzbehauptungen.

III. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 61/2016, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese ihre Aufgaben wahrnahmen.

IV.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat die Bf während der ggst Amtshandlung wiederholt herumgeschrien und ihren Unmut über die einschreitenden Polizeibeamten und die gesetzlichen Maßnahmen kundgetan. Dabei hat sie zudem wild mit den Händen herumgefuchtelt. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen der Bf in Kombination mit ihrer inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens der Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal die Bf ihr aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung der Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da die Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, sie zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist

zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die ein Fünftel des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft und berücksichtigte dabei die Einkommensverhältnisse und Obsorgepflichten sowie die Unbescholtenheit der Bf.

Die Bf führte in einem Schreiben vom 21. Februar 2022, in dem sie sich von der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigte, jedoch aus, dass es sich – sollte ihr Verhalten tatsächlich so gewesen sein, wie vorgeworfen – um einen „einmaligen Ausrutscher“ gehandelt habe, wofür sie sich bei den einschreitenden Beamten entschuldigen möchte. Sie ersuchte, es „bei einer Ermahnung zu belassen“. Angesichts dieser Ausführungen und der bisherigen Unbescholtenheit der Bf erscheint das Erfordernis, aus spezialpräventiven Gründen eine Strafe in Höhe von 20% der Höchststrafe zu verhängen, nicht unbedingt gegeben. Vielmehr geht das erkennende Gericht davon aus, dass die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreichen wird, um die Bf in Zukunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Verhalten der Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben. Da der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens aber mit 10 Euro festzusetzen ist, war dieser Beitrag nicht zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter